



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Ministerien und Senatsverwaltungen für Inneres  
der Länder

BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI,  
NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH

- per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2122

FAX +49 (0)30 18 681-52122

BEARBEITET VON Fr. Plötz

E-MAIL [MI1@bmi.bund.de](mailto:MI1@bmi.bund.de)

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM Berlin, 5. Dezember 2008

AZ MI 1 - 937 115-65/12

BETREFF **FreizügG/EU**  
HIER Daueraufenthaltsrecht gem. § 4a FreizügG/EU bei Unionsbürgern aus den neuen EU-Mitgliedstaaten

Die deutsche SOLVIT-Stelle (BMW) hat sich in Bezug auf eine nicht unerhebliche Anzahl von Beschwerdeführern im Zusammenhang mit dem Daueraufenthaltsrecht gem. § 4a FreizügG/EU an das BMI gewandt. Nach Angaben der SOLVIT-Stelle ist die Praxis der Ausländerbehörden bei der Bewertung der Voraussetzungen des Daueraufenthaltsrechts gem. § 4a FreizügG/EU im Hinblick auf Unionsbürger aus den Mitgliedstaaten, die zum 1. April 2004 bzw. 1. Januar 2007 der Europäischen Union beigetreten sind, uneinheitlich. Es werde zum Teil das Daueraufenthaltsrecht gem. § 4a FreizügG/EU mit der Begründung verwehrt, der Betroffene halte sich noch keine fünf Jahre als Unionsbürger in Deutschland auf. Ein rechtmäßiger Aufenthalt des Betroffenen in Deutschland vor dem Beitritt des jeweiligen Staates zur Europäischen Union werde bei der Berechnung des fünfjährigen ständigen Aufenthalts des Betroffenen nicht berücksichtigt.

Ohne Prüfung der konkreten Einzelfälle nehme ich die Information durch SOLVIT zum Anlass auf die Rechtsauffassung des BMI hinzuweisen:

Nach § 4a FreizügG/EU muss sich der Unionsbürger fünf Jahre lang ständig und rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Dabei ist jeder Aufenthalt rechtmäßig, der entweder nach dem FreizügG/EU oder nach dem AufenthG erlaubt ist. Allerdings muss sich der Aufenthalt



SEITE 2 VON 2

zuletzt nach dem FreizügG/EU gerichtet haben. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 4a FreizügG/EU, wonach der Betroffene „unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 das Recht auf Einreise und Aufenthalt“ hat.

Im Auftrag

*Plötz*  
Plötz